

Entgeltordnung der Volkshochschule Ostfildern

Aufgrund von § 8 Abs. 2 der Satzung für die Volkshochschule Ostfildern hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 28. Juni 2000 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§1

Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.

§2

Höhe der Entgelte

1. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Die Einnahmen aus den Entgelten sollen in der Regel mindestens die Honorarausgaben decken. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob ein Deckungsbeitrag aus den Entgelten zur Finanzierung der Verwaltungskosten erwirtschaftet werden kann. In begründeten Fällen können pädagogische Belange Vorrang vor Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen haben.
2. Für die Festsetzung der Entgelte gilt unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes folgende Regelung:
 - 2.1 Einzelvorträge, einzelne Abende einer Vortragsreihe, Sonderveranstaltungen: pro Veranstaltung 3,00 EUR bis 13,00 EUR.
 - 2.2 Arbeitskreise, Seminare, Unterrichts- und sonstige Kurse: Die Regelgebühr beträgt pro Unterrichtseinheit mindestens den Honorarsatz geteilt durch die Mindestteilnehmerzahl.
 - 2.3 Besichtigungen und Wanderungen, Studienfahrten und Studienreisen: Selbstkosten zuzüglich Verwaltungskostenanteil von mindestens 10 Prozent der Selbstkosten geteilt durch die Mindestteilnehmerzahl.
3. Alle Beträge werden auf volle EUR gerundet.

§3

Entgeltnachzahlung

Erreicht eine Veranstaltung nicht die festgelegte Zahl der Mindestteilnehmer/innen, kann mit Einverständnis aller Teilnehmer/innen zur Deckung der Honorarkosten ein nach Zahl der Teilnehmer/innen gestaffeltes Entgelt nachträglich erhoben werden, das mit Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig wird.

§4

Kostensätze

Für zusätzliche Leistungen der Volkshochschule (z.B. Werkmaterial, Geräte, Sprachlabor u.ä.) werden Kostensätze (Selbstkosten zuzüglich Verwaltungskostenanteil) erhoben.

§5

Entgeltfreie Veranstaltungen und abweichende Entgeltfestsetzung durch den Leiter/die Leiterin der Volkshochschule

Der/die Leiter/in der Volkshochschule kann in Sonderfällen im Rahmen des Budgets der Volkshochschule anordnen, dass einzelne Veranstaltungen aus wirtschaftlichen, sozialen oder pädagogischen Gründen ganz oder teilweise entgeltfrei bleiben oder das Entgelt von den oben ausgeführten Rahmenwerten abweicht. Dies gilt insbesondere für kostenintensive Seminarveranstaltungen, die einen hohen wirtschaftlichen Verwertungswert für die Nutzer/innen haben können (z.B. Firmenkurse und Auftragsmaßnahmen) und für die keine Förderung durch das Land vorgesehen ist.

§6

Ermäßigungen

1. Die gemäß § 2 Ziffern 2 und 3 zu entrichtenden Entgelte werden gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises ermäßigt für:
Studenten/innen, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Schwerbehindete, Schüler/innen, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger/innen und Familienpassinhaber/innen bis zu höchstens 30 Prozent.
Kursleiter/innen der Volkshochschule Ostfildern im Rahmen der Fortbildung bis zu dem von der VHS festgelegten ermäßigten Betrag.
Es wird jeweils nur ein Ermäßigungsgrund anerkannt.
2. Für Einzelveranstaltungen, Exkursionen, Studienfahrten, Studienreisen sowie für Veranstaltungen Dritter, die von der Volkshochschule vermittelt werden, sind keine Entgeltermäßigungen möglich.

§7

Zahlungen

1. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Anmeldung. Das Entgelt wird mit Besuch des ersten Veranstaltungstages zur Zahlung fällig. Die Entgelte für Kurse und Seminare werden durch Überweisung oder durch Abbuchung aufgrund einer Einzugsermächtigung bezahlt. Einzelveranstaltungen werden an der Abendkasse bezahlt.
2. Bei Entgelten für Kurse, die den Betrag von 100 EUR übersteigen, kann auf Antrag Ratenzahlung bewilligt werden. Die Anzahl und Höhe der Raten muss dem zu zahlenden Gesamtbetrag angemessen sein. Die erste Rate soll mindestens ein Fünftel der Gesamtgebühr betragen. Auf jede zu zahlende Rate ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 3 EUR aufzuschlagen. Für Studienfahrten ist keine Ratenzahlung möglich.

§ 8

Rücktritt, Entgelterstattung

1. Der Rücktritt von Veranstaltungen der Volkshochschule ist wie folgt möglich:
 - 1.1 bei Tagesfahrten spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstag;
 - 1.2 bei Wochenendveranstaltungen spätestens 4 Tage vor Veranstaltungsbeginn;
 - 1.3 Bei Kursen spätestens nach dem 1. Veranstaltungstag
2. Der Rücktritt muss schriftlich oder persönlich in der Geschäftsstelle der Volkshochschule erklärt werden. Mit dem bestätigten Rücktritt erlischt die Zahlungsverpflichtung für das Entgelt.
3. Unbeschadet dessen ist der Rücktritt dann möglich, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund (z. B. höhere Gewalt) eine begonnene Veranstaltungsreihe nicht zu Ende besuchen konnte. Das bereits bezahlte Entgelt wird dann anteilig erstattet, wenn der schriftliche Antrag hierfür innerhalb des ersten Veranstaltungsdrittels gestellt wird.
4. Soweit die Volkshochschule als Vermittlerin von Veranstaltungen handelt, werden beim Rücktritt eines/er Teilnehmers/in die der Volkshochschule für ihn/sie in Rechnung gestellten Kosten und ein Verwaltungskostenanteil berechnet.
5. In sämtlichen Fällen der Entgelterstattung aufgrund von Rücktrittserklärungen ist die Volkshochschule berechtigt, jeweils einen angemessenen Verwaltungskostenanteil für die Bearbeitung einzubehalten.
6. Bei von der Volkshochschule abgesagten Veranstaltungen werden bereits bezahlte Entgelte voll zurückerstattet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule vom 23.05.1979 (mit allen späteren Änderungen) ausser Kraft.